

GRUNDWISSEN

Hemmer / Wüst

SCHULDRECHT AT

Der Theorieband zu den „wichtigsten Fällen“

- Klausurtipps
- Beispiele
- Aufbauschemata
- Übersichten
- Formulierungshilfen
- Querverweise auf die wichtigsten Fälle

8. Auflage



VORWORT

Das vorliegende Skript ist für Studenten in den ersten Semestern gedacht. Gerade in dieser Phase ist es sinnvoll, bei der Wahl der Lernmaterialien den richtigen Weg einzuschlagen. Auch in den späteren Semestern sollte man in den grundsätzlichen Problemfeldern sicher sein. Die „essentials“ sollte jeder kennen.

In diesem Theorieband wird Ihnen das notwendige Grundwissen vermittelt. Vor der Anwendung steht das Verstehen. Leicht verständlich und kurz werden die wichtigsten Rechtsinstitute vorgestellt und erklärt. So erhält man den notwendigen Überblick. Klausurtipps, Formulierungshilfen und methodische Anleitungen helfen Ihnen dabei, das erworbene Wissen in die Praxis umzusetzen.

Das Skript wird durch den jeweiligen Band unserer Reihe „die wichtigsten Fälle“ ergänzt. So wird die Falllösung trainiert. Häufig sind Vorlesungen und Bücher zu abstrakt. Das Wissen wird häufig isoliert und ohne Zusammenhang vermittelt. Die Anwendung wird nicht erlernt. Nur ein Lernen am konkreten Fall führt sicher zum Erfolg. Daher empfehlen wir parallel zu diesem Skript gleich eine Einübung des Gelernten anhand der Fallsammlung. Auf diese Fälle wird jeweils verwiesen. So ergänzen sich deduktives (Theorieband) und induktives Lernen (Fallsammlung). Das Skript Grundwissen und die entsprechende Fallsammlung bilden so ein ideales Lernsystem und damit eine Einheit.

Profitieren Sie von der über 40-jährigen Erfahrung des Juristischen Repetitoriums hemmer im Umgang mit juristischen Prüfungen. Unser Beruf ist es, alle klausurrelevanten Inhalte zusammen zu tragen und verständlich aufzubereiten. Die typischen Prüfungsinhalte wiederholen sich. Wir vermitteln Ihnen das, worauf es in der Prüfung ankommt – verständlich – knapp – präzise. Erfahrene Repetitoren schreiben für Sie die Skripten. Das know-how der Repetitoren hinsichtlich Inhalt, Aufbereitung und Vermittlung von juristischem Wissen fließt in sämtliche Skripten des Verlages ein. Lernen Sie mit den Profis!

Sie werden feststellen: Jura von Anfang an richtig gelernt, reduziert den Arbeitsaufwand und macht damit letztlich mehr Spaß.

Wir hoffen, Ihnen den Einstieg in das juristische Denken mit dem vorliegenden Skript zu erleichtern und würden uns freuen, Sie auf Ihrem Weg zu Ihrem Staatsexamen auch weiterhin begleiten zu dürfen.

Karl-Edmund Hemmer & Achim Wüst

E-BOOK GRUNDWISSEN SCHULDRECHT AT

Autoren: Hemmer / Wüst / d'Alquen

8. Auflage 2018

ISBN: 978-3-86193-787-6

DAS ERFOLGSPROGRAMM - IHR TRAINING FÜR KLAUSUR UND HAUSARBEIT

Das vorliegende Skript „Grundwissen“ ermöglicht Ihnen eine schnelle Einführung in die Grundlagen des Schuldrecht AT. Einfach leicht gelernt! In verständlicher Sprache wird das notwendige Grundwissen präzise und knapp vermittelt. Die Bände „Grundwissen“ sind die theoretischen Grundlagenbände zu unserer Skriptenreihe „Die wichtigsten Fälle“. Durch die Kombination von Grundwissen und Fällen lernen Sie sowohl deduktiv (im Überblick) als auch induktiv (anwendungsspezifisch). Die Reihen „Grundwissen“ und „Die wichtigsten Fälle“ stellen ein ideales Lernsystem für den Einstieg in das jeweilige Rechtsgebiet dar. Je früher Sie sich die Denkweise von Klausurerstellern aneignen, umso leichter fallen Ihnen die Prüfungen. Die Bände „Grundwissen“ fördern Ihr Verständnis für typische Prüfungsprobleme. Richtiges Lernen von Anfang an stellt die Weichen für Ihr Studium. Sie werden feststellen: Wer die juristischen Zusammenhänge versteht, dem macht Jura Spaß. Wir wünschen Ihnen viel Erfolg im Studium!

Inhalt:

- Grundbegriffe und -prinzipien
- Unmöglichkeit
- Schadensersatzansprüche
- Rücktritt
- Erlöschen von Schuldverhältnissen
- Der Dritte im Schuldverhältnis

Autoren: Hemmer/Wüst/d'Alquen

INHALTSVERZEICHNIS

E-BOOK GRUNDWISSEN SCHULDRECHT AT

§ 1 EINLEITUNG

- A. Ziel dieses Skriptums
- B. Systematische Einordnung des Allgemeinen Schuldrechts

§ 2 GRUNDBEGRIFFE

- A. Schuldverhältnis im engeren Sinn (i.e.S.)
- B. Schuldverhältnis im weiteren Sinn (i.w.S.)
- C. Anspruch
- D. Verschulden
- E. Erfüllungsgehilfe

§ 3 GRUNDPRINZIPIEN

- A. Relativität
- B. Vertragsfreiheit als Teil der Privatautonomie
- C. Formfreiheit
- D. Bestimmbarkeit

§ 4 UNMÖGLICHKEIT

A. Allgemeines

- I. Prüfungsort des § 275 BGB
- II. Unmöglichkeit der Leistung
- III. Zeitpunkt der Unmöglichkeit
- IV. Gattungsschuld oder Stückschuld?
- V. Konkretisierung
 - 1. Holschuld
 - 2. Schickschuld
 - 3. Bringschuld
 - 4. Ermittlung der Art der Schuld
- VI. Übergang der Leistungsgefahr bei Annahmeverzug, § 300 II BGB

B. Unmöglichkeit nach § 275 BGB

- I. Unmöglichkeit nach § 275 I BGB
- II. Unmöglichkeit nach § 275 II BGB

III. Unmöglichkeit nach § 275 III BGB

C. Sonderfälle

I. Zweckfortfall

II. Zweckerreichung

III. Nicht: Zweckstörung

IV. Zeitliche Unmöglichkeit beim absoluten Fixgeschäft

D. Auswirkung der Unmöglichkeit nach § 275 BGB auf die Gegenleistung – § 326 BGB

I. Der gegenseitige Vertrag und die im Synallagma stehende Pflicht

II. Regelungsinhalt und Voraussetzungen des § 326 I S.1 BGB

III. Ausnahmen zu § 326 I S.1 Hs.1 BGB

1. § 326 II S.1 Alt.1 BGB

2. § 326 II S.1 Alt.2 BGB

3. § 446 S.1 BGB

4. § 447 I BGB

5. §§ 644, 645 BGB

6. § 2380 S.1 BGB, § 56 S.1 ZVG

§ 5 SCHADENSERSATZANSPRÜCHE

A. Allgemeines

I. Schaden

II. Prüfungsort

B. Die Systematik der §§ 280 ff. BGB

I. Schadensersatz statt der Leistung

II. Schadensersatz neben der Leistung

III. Zuordnung des Schadens zum Schadensersatz statt bzw. neben der Leistung

C. Schadensersatz neben der Leistung nach § 280 I BGB wegen Nebenpflichtverletzung

I. Schuldverhältnis

II. Pflichtverletzung

III. Vertretenmüssen, § 280 I S.2 BGB

IV. Rechtsfolge

D. Ersatz des Verzögerungsschadens nach §§ 280 I, II, 286 BGB

I. Schuldverhältnis i.S.d. § 280 I S.1 BGB

II. Nichtleistung als Pflichtverletzung i.S.d. § 280 I S.1 BGB

IV. Schuldnerverzug nach §§ 280 II, 286 BGB als bes. Voraussetzung des Verzögerungsschadens

1. Möglichkeit

3. Mahnung oder Entbehrlichkeit der Mahnung

a) Die Mahnung

b) Entbehrlichkeit der Mahnung

4. Vertretenmüssen nach § 286 IV BGB

5. Ersatzfähiger Schaden

E. Schadensersatz statt der Leistung gemäß §§ 280 I, III, 281 BGB

I. Vorliegen eines Schuldverhältnisses

II. Nichterbringung trotz Fälligkeit bzw. Erbringung nicht wie geschuldet als Pflichtverletzung i.S.d. § 280 I S.1 BGB

III. Vertretenmüssen

IV. Fristsetzung nach § 281 I S.1 BGB oder Entbehrlichkeit nach § 281 II BGB

1. Fristsetzung nach § 281 I S.1 BGB

2. Entbehrlichkeit der Fristsetzung nach § 281 II BGB

3. Abmahnung statt Fristsetzung nach § 281 III BGB

4. Erfolgreicher Ablauf der gesetzten Frist, § 281 I S.1 BGB

V. Im gegenseitigen Vertrag: Eigene Vertragstreue des Gläubigers

VI. § 281 IV BGB

VII. Ersatzfähiger Schaden

VIII. Sonderfall: Schadensersatz statt der ganzen Leistung gemäß § 281 I S.2 und S.3 BGB

F. Schadensersatz statt der Leistung bei nachträglicher Unmöglichkeit gemäß §§ 280 I, III, 283 BGB

I. Schuldverhältnis

II. Nachträgliche Unmöglichkeit einer Primärleistungspflicht nach § 275 I bis III BGB

III. Vertretenmüssen nach § 280 I S.2 BGB

IV. Sonderfall: Teilunmöglichkeit

G. Schadensersatz statt der Leistung wegen anfänglicher Unmöglichkeit gemäß § 311a II BGB

I. Schuldverhältnis

II. Anfängliche Unmöglichkeit einer Primärleistungspflicht nach § 275 I bis III BGB

III. Vertretenmüssen des Schuldners gem. § 311a II S.2 BGB

IV. Sonderfall: Teilunmöglichkeit

H. Schadensersatz statt der Leistung wegen Verletzung einer Pflicht nach § 241 II BGB gemäß §§ 280 I, III, 282 BGB

I. Bestehen eines Schuldverhältnisses und Vertretenmüssen

II. Verletzung einer Pflicht nach § 241 II BGB

III. Unzumutbarkeit für den Gläubiger nach § 282 BGB

IV. Im gegenseitigen Vertrag: Eigene Vertragstreue des Gläubigers

§ 6 RÜCKTRITT

A. Allgemeines

B. Rücktrittsgrund des § 323 BGB: Rücktritt wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung

I. Vorliegen eines gegenseitigen Vertrages

II. Fällige und durchsetzbare Leistungspflicht

III. Nichtleistung bzw. nicht vertragsgemäße Leistung durch den Schuldner, § 323 I BGB

IV. Fristsetzung und Ablauf der gesetzten Frist

V. Entbehrlichkeit der Fristsetzung

1. Entbehrlichkeit der Fristsetzung nach § 323 II Nr. 1 BGB wegen ernsthafter und endgültiger Verweigerung der Leistung

2. Entbehrlichkeit der Fristsetzung nach § 323 II Nr. 2 BGB beim relativen Fixgeschäft

3. Entbehrlichkeit der Fristsetzung nach § 323 II Nr. 3 BGB aufgrund besonderer Umstände

VI. Eigene Vertragstreue des Gläubigers

VII. Kein Ausschluss des Rücktritts nach § 323 VI BGB

1. Ausschluss wegen Verantwortlichkeit des Gläubigers gemäß § 323 VI Alt. 1 BGB
2. Ausschluss wegen Annahmeverzug des Gläubigers gemäß § 323 VI Alt. 2 BGB
3. Weitere ungeschriebene Ausschlussgründe für den Rücktritt

VIII. Keine Unwirksamkeit des Rücktritts nach § 218 I S. 1 BGB

IX. Sonderfälle: Rücktritt vom ganzen Vertrag bei Teil- und Schlechtleistung, § 323 V S. 1 und S. 2 BGB

1. Teilleistung, § 323 V S. 1 BGB
2. Schlechtleistung, § 323 V S. 2 BGB

C. Rücktrittsgrund des § 324 BGB: Rücktritt wegen Verletzung einer Pflicht nach § 241 II BGB

- I. Vorliegen eines gegenseitigen Vertrages
- II. Verletzung einer Pflicht nach § 241 II BGB
- III. Unzumutbarkeit für den Gläubiger, am Vertrag festzuhalten

D. Rücktrittsgrund der §§ 326 V, 323 BGB: Rücktritt wegen Unmöglichkeit

-> RECHTSFOLGE: Vorliegen eines gesetzlichen Rücktrittsrechts nach §§ 326 V, 323 BGB.

- I. Vorliegen eines gegenseitigen Vertrages
- II. Unmöglichkeit einer Leistungspflicht des Schuldners
- III. Kein Ausschluss des Rücktrittsrechts nach §§ 326 V, 323 VI BGB
- IV. Keine Unwirksamkeit des Rücktritts gemäß § 218 I S. 1 und S. 2 BGB

E. Die Regelung des § 325 BGB

F. Die Rechtsfolgen des Rücktritts: §§ 346 ff. BGB

- I. Allgemeines
- II. Rücktrittserklärung gemäß § 349 BGB
- III. Die Regelung des § 346 I bis III BGB
 1. § 346 I BGB
 2. § 346 II BGB
 3. Ausschluss der Wertersatzpflicht des § 346 II BGB durch § 346 III BGB
- IV. Die Regelung des § 346 IV BGB
- V. Ersatz von Nutzungen und Verwendungen, §§ 346, 347 BGB

§ 7 KÜNDIGUNG VON DAUERSCHULDVERHÄLTNISSEN

§ 8 STÖRUNG DER GESCHÄFTSGRUNDLAGE

§ 9 ERLÖSCHEN VON SCHULDVERHÄLTNISSEN

A. Allgemeines

B. Einzelne Erlöschensgründe

- I. Unmöglichkeit, § 275 BGB

II. Erfüllung, § 362 BGB

III. Erfüllungssurrogate

1. Leistung an Erfüllungs statt, § 364 I BGB
2. Leistung erfüllungshalber, § 364 II BGB
3. Hinterlegung, §§ 372 ff. BGB, § 373 HGB
4. Aufrechnung, §§ 387 ff. BGB

IV. Erlassvertrag, § 397 BGB

V. Aufhebungsvertrag

VI. Novation

VII. Konfusion

§ 10 DER DRITTE IM SCHULDVERHÄLTNIS

A. Allgemeines

B. Vertrag zugunsten Dritter, §§ 328 ff. BGB

C. Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte

- I. Leistungsnähe
- II. Personenrechtlicher Einschlag/Gläubigernähe
- III. Erkennbarkeit
- IV. Schutzbedürftigkeit des Dritten

§ 1 EINLEITUNG

A. Ziel dieses Skriptums

Das vorliegende Skriptum soll dem Anfänger einen Einstieg in die abstrakte Materie des Schuldrechts ermöglichen und die theoretischen Grundlagen für dieses wichtige Rechtsgebiet legen.

1

Arbeiten Sie von Anfang an mit dem richtigen Lernmaterial, das auf die examenstypische Sprache und die examenstypischen Problemkreise achtet. So sparen Sie Zeit, weil Ihnen die Arbeit des Ausscheidens von Unwichtigem schon abgenommen wurde. Mit dem richtigen Lernmaterial stellen sich der Lernerfolg und aufgrund der Fallbezogenheit auch der Klausurerfolg schneller und mit weniger Zeitaufwand ein.

B. Systematische Einordnung des Allgemeinen Schuldrechts

Das BGB ist in fünf Bücher aufgeteilt: Allgemeiner Teil, Schuldrecht, Sachenrecht, Familienrecht und Erbrecht.

2

Die Regelungen des Schuldrechts finden sich im zweiten Buch des BGB in den §§ 241 bis 853 BGB.

Gegenstand dieses Skriptums ist nur der allgemeine Teil des Schuldrechts, also die §§ 241 bis 432 BGB.

Getreu dem System des BGB sind im allgemeinen Teil des Schuldrechts die Grundsätze geregelt, quasi vor die Klammer gezogen, die für alle besonderen Schuldverhältnisse gelten, sei es nun Kauf, ungerechtfertigte Bereicherung oder unerlaubte Handlung.

hemmer-Methode: Die im allgemeinen Teil des Schuldrechts getroffenen Regelungen gelten aber nicht nur für die im BGB, sondern auch für die in Sondergesetzen wie dem HGB geregelten Schuldverhältnisse.

Beachten Sie aber, dass Spezialregelungen den allgemeinen Regeln vorgehen.

hemmer-Methode: lex specialis derogat legi generali.

§ 2 GRUNDBEGRIFFE

A. Schuldverhältnis im engeren Sinn (i.e.S.)

Ein Schuldverhältnis i.e.S. ist eine rechtliche Sonderverbindung von (mindestens) zwei Personen, kraft derer die eine, der Gläubiger, von der anderen, dem Schuldner, eine Leistung fordern kann.

3

Mithin ist ein Schuldverhältnis i.e.S. identisch mit dem Begriff der Forderung.

Entscheidend an dieser Definition sind zwei Kriterien: Zum einen muss es sich um eine rechtliche und eben nicht nur um eine rein tatsächliche Verbindung handeln.

Zum anderen muss eine Sonderverbindung vorliegen, d.h. es muss eine Beziehung zwischen den Parteien vorliegen, die über für alle geltende Ge- und Verbote hinausgeht.

Schuldverhältnisse i.e.S. sind daher z.B. der Anspruch des Verkäufers gegen den Käufer auf Kaufpreiszahlung gemäß § 433 II BGB oder der Anspruch des Mieters gegen den Vermieter auf Gebrauchsüberlassung der Mietsache gemäß § 535 I S.1 BGB.

Das Schuldverhältnis kann durch Vertrag, einseitiges Rechtsgeschäft oder Gesetz entstehen.

Beispiele für ein Schuldverhältnis durch Vertrag sind z.B. Kauf-, Werk-, oder Mietvertrag. Ein Schuldverhältnis, das durch einseitiges Rechtsgeschäft entsteht, ist z.B. die Auslobung nach § 657 BGB oder die Gewinnzusage nach § 661a BGB. Gesetzliche Schuldverhältnisse sind z.B. GoA nach §§ 677 ff. BGB, ungerechtfertigte Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB und unerlaubte Handlung nach §§ 823 ff. BGB.

Bei der gesetzlichen Begründung entsteht das Schuldverhältnis allein durch die Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes unabhängig vom Willen der Parteien, während bei vertraglicher Begründung die Rechtsfolgen eintreten, weil sie von den Parteien gewollt sind.

Die Verwendung des Begriffs Schuldverhältnis im BGB ist uneinheitlich. Zum Beispiel in §§ 362, 364, 397 BGB wird der Begriff Schuldverhältnis in dem Sinne eines Schuldverhältnisses i.e.S. gebraucht.

B. Schuldverhältnis im weiteren Sinn (i.w.S.)

Ein Schuldverhältnis i.w.S. ist die Gesamtheit von Rechten und Pflichten zwischen Gläubiger und Schuldner, also das Rechtsverhältnis als Gesamtgebilde mit allen Leistungsbeziehungen.

4

Schuldverhältnisse i.w.S. sind daher alle Verträge als Ganzes, so z.B. der Kaufvertrag, der Mietvertrag, der Werkvertrag usw.

In diesem Sinn wird der Begriff Schuldverhältnis in den §§ 273 I, 292 I, 425 BGB und in den Überschriften vor §§ 241 und 433 BGB gebraucht.

C. Anspruch

Der Begriff „Anspruch“ ist in **§ 194 I BGB** legaldefiniert. Danach ist ein Anspruch das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen, wobei ein Tun jede denkbare Handlung, ein Unterlassen jedes denkbare Nichthandeln ist, insbesondere auch das Dulden.

5

hemmer-Methode: Eine Legaldefinition ist regelmäßig daran zu erkennen, dass im Gesetz eine Begriffserklärung vorangestellt wird, worauf in Klammern der erklärte Begriff folgt. Ein weiteres Beispiel für eine solche Legaldefinition ist der Begriff „unverzüglich“ in § 121 I S.1 BGB.

„Anspruch“ ist dabei ein Oberbegriff, da Grundlage eines Anspruchs ein Rechtsverhältnis des Schuldrechts, des Sachenrechts, des

Familienrechts oder des Erbrechts sein kann.

Zur Wiederholung: Schuldverhältnis i.e.S. oder Forderung ist der schuldrechtliche Anspruch des Gläubigers gegen den Schuldner auf eine Leistung.

Diese Begriffe werden auch in dem Skript Hemmer/Wüst, Die 55 wichtigsten Fälle Schuldrecht AT in Fall 1 besprochen.

D. Verschulden

Verschulden ist im BGB nicht definiert. Verschulden ist das objektiv rechtswidrige und subjektiv vorwerfbare Verhalten einer Person, die zurechnungsfähig ist.

6

Im Regelfall (so z.B. auch in § 823 I BGB) liegt **Verschulden** vor, wenn der Schuldner **vorsätzlich oder fahrlässig** gehandelt hat. Dabei genügt grundsätzlich auch leichte Fahrlässigkeit, es sei denn, etwas anderes wurde vereinbart oder es gilt eine gesetzliche Privilegierung wie z.B. § 300 I BGB oder § 521 BGB.

Zu unterscheiden davon ist der Begriff des **Vertretenmüssens**, der weiter ist als der Begriff des Verschuldens. So spricht § 280 I S.2 BGB von „zu vertreten hat“. Was der Schuldner zu vertreten hat, regelt § 276 I S.1 BGB.

Danach hat der Schuldner Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, „wenn nicht eine strengere Haftung bestimmt noch aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses...zu entnehmen ist“. Das bedeutet, dass bei Vorliegen von Vorsatz oder Fahrlässigkeit regelmäßig auch Vertretenmüssen vorliegt, sich aus dem Schuldverhältnis, d.h. aus der ausdrücklichen oder schlüssigen Vereinbarung, z.B. ein Einstehen ohne jegliche Form von Verschulden ergeben kann.

hemmer-Methode: Arbeiten Sie streng am Gesetzeswortlaut. § 280 I S.2 BGB spricht von „zu vertreten hat“. Wenn Sie hier von Verschulden sprechen und es liegt z.B. Fahrlässigkeit vor, wird das regelmäßig zwar zum richtigen Ergebnis führen. Entscheidend ist aber der richtige, logisch nachvollziehbare Weg dorthin. Auch die richtige Verwendung der juristischen Fachsprache wird in Klausuren und Hausarbeiten von Ihnen verlangt. Gewöhnen Sie sich deshalb frühzeitig an, die juristische Terminologie richtig zu verwenden.

E. Erfüllungsgehilfe

In der heutigen arbeitsteiligen Welt treten auch andere Personen für den Schuldner auf. Wenn diese Personen nun schuldhaft handeln, muss es auch eine Zurechnung dieses Verschuldens geben. Andernfalls wäre derjenige, für den andere tätig werden, zu Unrecht privilegiert. Daher gibt es **§ 278 S.1 BGB**, der eine **Zurechnungsnorm hinsichtlich fremden Verschuldens** darstellt. Nach § 278 S.1 Alt.2 BGB hat der Schuldner ein Verschulden seines Erfüllungsgehilfen genauso zu vertreten wie eigenes Verschulden. Ein **Erfüllungsgehilfe ist, wer mit Wissen und Wollen des Schuldners in dessen Pflichtenkreis tätig wird.**

7

Aus dem Wortlaut des § 278 S.1 BGB („der Schuldner“ und „seiner Verbindlichkeit“) ergibt sich, dass **bereits zum Zeitpunkt des Tätigwerdens** des Erfüllungsgehilfen eine **Sonderverbindung zwischen Schuldner und Gläubiger** bestehen muss. Wenn erst durch eine Handlung des vermeintlichen Erfüllungsgehilfen eine Sonderverbindung entsteht (z.B. bei einer unerlaubten Handlung nach §§ 823 ff. BGB), ist § 278 BGB nicht anwendbar. Damit das Verschulden des Erfüllungsgehilfen dem Schuldner zurechenbar ist, muss die schuldhafte Handlung des Erfüllungsgehilfen **im sachlichen Zusammenhang mit der übertragenen Aufgabe** erfolgt sein und **nicht nur bei Gelegenheit**.

Zu unterscheiden ist der Erfüllungsgehilfe vom Verrichtungsgehilfen.

Der Begriff des Verrichtungsgehilfen wird im Rahmen des § 831 BGB relevant. Beachten Sie, dass § 831 BGB eine Anspruchsnorm ist (§ 278 BGB ist dagegen eine reine Zurechnungsnorm).

In § 831 BGB geht es um vermutetes eigenes Verschulden des Geschäftsherrn, während bei § 278 BGB fremdes Verschulden zugerechnet wird.

Ein Verrichtungsgehilfe i.S.d. § 831 I BGB ist, wer mit Wissen und Wollen des Geschäftsherrn in dessen Interesse tätig wird und dabei dessen Weisungen unterworfen ist. Wesentlich dabei ist die Weisungsgebundenheit. Hingegen kommt es auf eine soziale Abhängigkeit nicht an. Begeht der Verrichtungsgehilfe in Ausführung der Verrichtung und nicht nur bei Gelegenheit eine tatbestandsmäßige und rechtswidrige unerlaubte Handlung i.S.d. §§ 823 ff. BGB, dann haftet der Geschäftsherr nach § 831 I S.1 BGB auf Schadensersatz, es sei denn, der Geschäftsherr kann sich gemäß § 831 I S.2 BGB entschuldigen (exkulpiert).

Die Haftung bei Pflichtverletzungen von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen wird in Hemmer/Wüst, Die 55 wichtigsten Fälle Schuldrecht AT, Fall 5 behandelt.

§ 3 GRUNDPRINZIPIEN

Im Folgenden werden die Grundprinzipien des Schuldrechts dargestellt, insbesondere in Abgrenzung zu den Grundprinzipien des Sachenrechts.

8

Greifen Sie in der Falllösung auf diese Prinzipien zurück, wenn schwierige Probleme zu lösen sind, bei denen das Gesetz allein nicht weiterhilft. Mit dem Rekurren auf diese Prinzipien zeigen Sie Verständnis für die Materie und liegen auf der sicheren, systematischen Seite.

A. Relativität

Relativität bedeutet, dass das Schuldverhältnis grundsätzlich nur die an ihm Beteiligten berechtigt und verpflichtet.

9

hemmer-Methode: Das Schuldverhältnis wirkt also grundsätzlich nur zwischen den Parteien, „inter partes“.

Das gegenläufige Prinzip heißt Absolutheit. So genannte absolute Rechte oder Herrschaftsrechte gelten gegenüber jedermann.

Haupterscheinungsform des absoluten Rechts ist das dingliche Recht. Das dingliche Recht ist das Recht einer Person zur unmittelbaren Herrschaft über eine Sache. Paradebeispiel dafür ist das Eigentumsrecht, welches grundsätzlich unbeschränkt ist, § 903 BGB.

Zu der Relativität der Schuldverhältnisse und dem Absolutheitsprinzip vgl. Sie Hemmer/Wüst, Die 55 wichtigsten Fälle Schuldrecht AT, Fall 2.

B. Vertragsfreiheit als Teil der Privatautonomie

Die Vertragsfreiheit berechtigt dazu, im Rahmen der Rechtsordnung seine Lebensverhältnisse eigenverantwortlich zu gestalten. Neben der im Erbrecht geltenden Testierfreiheit ist die Vertragsfreiheit Hauptinhalt der im Kern durch Art. 1, 2 GG geschützten Privatautonomie.

10

Das bedeutet, dass die Vertragsparteien – in den Grenzen von §§ 134, 138 BGB – Abreden treffen können.

Dabei müssen sie sich insbesondere nicht an die gesetzlich geregelten Vertragstypen halten, sondern können auch atypische bzw. nicht vertypete Verträge schließen, § 311 I BGB.

hemmer-Methode: Als atypische Verträge bezeichnet man solche, die nicht dem gesetzlichen Leitbild des jeweiligen Vertrags des BGB entsprechen, insofern also nicht „typisch“ sind. Z.B. ist der Finanzierungsleasingvertrag ein atypischer Mietvertrag, weil bei diesem – anders als beim Mietvertrag des BGB – der Leasinggeber (=Vermieter) nicht für die Gebrauchstauglichkeit der überlassenen Sache einstehen muss. Denn die Mängelhaftung wird bei diesen Verträgen regelmäßig ausgeschlossen.

Gegensatz zur Vertragsfreiheit des Schuldrechts ist der Typenzwang oder numerus clausus im Sachenrecht. Typenzwang bedeutet, dass sachenrechtliche Rechtsänderungen nur in den gesetzlich vorgesehenen Formen erfolgen dürfen.

C. Formfreiheit

Formfreiheit bedeutet, dass schuldrechtliche Verträge keiner bestimmten Form bedürfen, es sei denn, das Gesetz schreibt eine bestimmte Form ausdrücklich vor.

11

hemmer-Methode: Als wichtigste Ausnahme können Sie sich bereits jetzt § 311b I S.1 BGB einprägen. Danach bedarf ein Vertrag, der einen Teil zur Übertragung oder zum Erwerb des Eigentums an einem Grundstück verpflichtet, der notariellen

Beurkundung nach § 128 BGB.

Der Gegenbegriff zur schuldrechtlichen Formfreiheit ist die Publizität im Sachenrecht. Danach muss eine Rechtsänderung nach außen erkennbar werden (z.B. durch Übergabe oder eines der Übergabesurrogate nach §§ 929 ff. BGB).

D. Bestimmbarkeit

Bestimmbarkeit bezieht sich auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Anders als im Sachenrecht, wo der Bestimmtheitsgrundsatz gilt, genügt es im Schuldrecht, wenn der Vertragsinhalt zur Zeit des Vertragsschlusses bestimmbar ist.

12

hemmer-Methode: Im Sachenrecht gilt noch ein weiteres Prinzip, das im Schuldrecht kein Pendant hat, nämlich das Abstraktionsprinzip, d.h. die Unabhängigkeit von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft.

§ 4 UNMÖGLICHKEIT

Unmöglichkeit ist die dauerhafte Nichterbringbarkeit des Leistungserfolgs durch eine Leistungshandlung des Schuldners.

13

hemmer-Methode: Dies ist eine Standarddefinition, die Sie kennen müssen. Fehler in solch grundlegenden Bereichen werden in Klausuren und im Examen bestraft.

Dazu Hemmer/Wüst, Die 55 wichtigsten Fälle Schuldrecht AT, Fälle 13 bis 20.

A. Allgemeines

I. Prüfungsort des § 275 BGB

Eine Prüfung der Unmöglichkeit nach § 275 BGB kann in einer Falllösung an verschiedenen Stellen auftauchen.

14

- § 275 I BGB ist eine rechtsvernichtende Einwendung bezogen auf einen Primäranspruch, § 275 II, III BGB sind rechtsvernichtende Einreden. In dieser Funktion ist § 275 BGB also als Prüfungspunkt „Anspruch erloschen“ zu prüfen.

hemmer-Methode: Der Primäranspruch ist der ursprüngliche Erfüllungsanspruch. Demgegenüber ist der Sekundäranspruch der Anspruch, der an die Stelle der gestörten Primärleistung tritt. Folglich sind Sekundäransprüche auch immer erst zu prüfen, wenn festgestellt wurde, dass im Rahmen des Primäranspruchs eine Störung eingetreten ist.

- Unmöglichkeit nach § 275 BGB ist eine Tatbestandsvoraussetzung der Schadensersatzansprüche nach §§ 280 I, III, 283 BGB bzw. § 311a II BGB.
- Unmöglichkeit nach § 275 BGB ist eine Tatbestandsvoraussetzung für das Erlöschen des Anspruchs auf die Gegenleistung nach § 326 I S.1 Hs.1 BGB.

II. Unmöglichkeit der Leistung

In § 275 BGB ist einzig und ausschließlich die Unmöglichkeit der Leistung geregelt. Leistung meint dabei den Anspruch, dessen Erfüllung unmöglich geworden ist.

15

Demgegenüber ist die Gegenleistung die Leistung, die der unmöglich gewordenen Leistung gegenübersteht, im Regelfall der typischen Vertragstypen des BGB die vereinbarte Entgeltzahlungspflicht (so z.B. die Pflicht zur Kaufpreiszahlung im Kaufvertrag nach § 433 II BGB, die Pflicht zur Mietzahlung im Mietvertrag nach § 535 II BGB, die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Vergütung im Werkvertrag nach § 631 I Hs. 2 BGB). Damit ist begrifflich bereits vorgegeben, welcher der Ansprüche der Leistungs- und welcher der Gegenleistungsanspruch ist. Denn ein Geldzahlungsanspruch kann nicht an § 275 I BGB scheitern („Geld hat man zu haben“). Wäre es möglich, sich bei Zahlungsunfähigkeit auf § 275 BGB zu berufen, würden ja die Schulden wegfallen, ein ersichtlich widersinniges Ergebnis.

Problematisch ist die Zuordnung von Leistung und Gegenleistung daher nur dann, wenn es bei einer Pflicht nicht um eine Geldzahlung geht, z.B. beim Tausch. Hier ist die Leistung dann immer das, was unmöglich wird, die andere Pflicht ist die Gegenleistungspflicht.

hemmer-Methode: Machen Sie sich immer klar, ob Sie gerade ein Erlöschen des Anspruchs auf die Leistung prüfen → dann § 275 BGB, oder ein Erlöschen des Anspruchs auf die Gegenleistung → dann § 326 I S.1 BGB.

III. Zeitpunkt der Unmöglichkeit

Die Unmöglichkeit tritt zu dem Zeitpunkt ein, in dem das Leistungshindernis eintritt.

16